



Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Staatsarchiv

Signatur:

Staatsurkunde 1977 März 8/März 21

Zitieren als: StABS, Staatsurkunde 1977 März 8/März 21

Titel:

Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel I.
Geltungsbereich II. Hafenbehörden III. Abgaben und Gebühren
IV. Allgemeine Vorschriften V. Schiffsverkehr VI. Vorschriften für
Schiffe, welche gefährliche Güter befördern VII. Strassenverkehr
VIII. Bahnverkehr IX. Schlussbestimmungen

Stufe

Dokument

Entstehungszeitraum:

1977.3.8-1977.3.21

Status Urheberrecht:

Gemeinfrei: Das Werk darf frei verwendet werden.

Verzeichnungseinheit im Digitalen Lesesaal:

<https://dls.staatsarchiv.bs.ch/records/1351964>

Diese PDF-Datei enthält digitales Archivgut des Staatsarchiv Basel-Stadt. Es gilt das [Nutzungsreglement](#)

H a f e n o r d n u n g

für die Rheinhäfen beider Basel vom 8./21. März 1977

1977, März 21.



H a f e n o r d n u n g

für die Rheinhäfen beider Basel

Vom 8./21. März 1977

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Ziffer IV in der Fassung vom 9./30. April 1958 der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Zusammenarbeit in Rheinschiffahrts- und Hafenangelegenheiten vom 18./21. Juni 1946, auf die Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau vom 15. April, 3. Mai und 27. August 1957/20. Mai 1958 über den gemeinsamen Vollzug der vom Bund erlassenen schiffahrtsrechtlichen Vorschriften für die Rheinstrecke zwischen Basel und Rheinfeldern sowie die Bundesgesetzgebung über die Binnenschiffahrt, den Gewässerschutz, das Eisenbahnwesen und den Zoll, beschliessen im Einvernehmen mit den Schweizerischen Bundesbahnen:

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Hafenumordnung findet Anwendung im Gebiet der Rheinhäfen beider Basel, im folgenden Hafengebiet genannt.

²Der Hafenumordnung unterstehen alle sich dauernd oder vorübergehend im Hafengebiet befindlichen Personen und Sachen sowie die Inhaber und Benützer der an die Bahnanlagen im Hafengebiet angeschlossenen Anschlussgleise und der Umschlagsanlagen für Schiffsgüter ausserhalb des Hafengebietes.

³Die Hafenumordnung findet ferner Anwendung in den Personenschiffahrtsanlagen Basel - St. Johann.

§ 2

Hafengebiet im Kanton Basel-Stadt

Das Hafengebiet umfasst im Kanton Basel-Stadt:
a. den Rheinhafen St. Johann mit zugehörndem Zufahrtsgleis,

Staatssekretär



1977 März 21

welcher sich linksrheinisch von oberhalb der Dreirosenbrücke (Rhein-km 167,8) bis zur Landesgrenze mit Frankreich (Rhein-km 168,4) erstreckt und landseits durch Umsäunungen und wasserseits durch eine 50 m vom Ufer entfernte Linie im Rhein begrenzt wird;

- b. den Rheinhafen Kleinhüningen mit der Güterbahn (Hafenbahn) bis zum Rangierbahnhof des Badischen Bahnhofes; er erstreckt sich rechtsrheinisch von oberhalb der Dreirosenbrücke (Rhein-km 167,7 bzw. Ende Auszugsgleis) bis zur Landesgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland (Rhein-km 170,0) und wird landseits durch Umsäunungen und wasserseits durch eine 50 m vom Ufer entfernte Linie im Rhein begrenzt.

§ 3

Hafengebiet im Kanton Basel-Landschaft

Das Hafengebiet umfasst im Kanton Basel-Landschaft:

- a. die Rheinhäfen Birsfelden/Au mit der Güterbahn (Hafenbahn) bis zum Rangierbahnhof Basel (Muttens); sie erstrecken sich linksrheinisch von Rhein-km 159,4 bis in den Bereich der Einfahrt in den oberen Vorhafen der Schleusen Birsfelden (Rhein-km 162,8) und werden landseits durch Umsäunungen und wasserseits durch eine 50 m vom Ufer entfernte Linie im Rhein begrenzt;
- b. die an die Hafenbahn angeschlossenen Teile des Industrieareals Sternfeld.

II. Hafenbehörden

§ 4

Rheinschiffahrtsamt

- ¹Hafenbehörde ist das Kantonale Rheinschiffahrtsamt Basel.
- ²Zum Rheinschiffahrtsamt gehören das Hafenbüro Baselland, die Schiffsmeldestellen, die Signalstation, der Eichdienst und der Schiffsfahrts- und Hafenzollendienst.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse

- ¹Dem Rheinschiffahrtsamt obliegt die Verwaltung der Rheinhäfen beider Basel und der Vollzug der schiffsfahrts- und hafenzollrechtlichen Vorschriften.

²Das Rheinschiffahrtsamt trifft die Verfügungen, zu denen es gemäss den eidgenössischen und kantonalen Schiffsfahrtsvorschriften sowie der Hafenordnung ermächtigt ist oder die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung des Schiffsfahrts- und Hafenzollbetriebes erforderlich werden. Es kann verbindliche Weisungen an alle sich im Hafengebiet befindlichen Personen erteilen und beantragt - soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit den Beteiligten - bei den zuständigen Behörden die gebotenen Verkehrsbeschränkungen und Verbote.

³Es erhebt die Gebühren und Abgaben.

⁴Es ist zuständig für die Erteilung der Bewilligungen für Bau, Aenderung und Betrieb von Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen inner- und ausserhalb des Hafengebietes. Vorbehalten bleiben die baupolizeilichen und zollrechtlichen Bewilligungen.

§ 6

Hafenverwaltung SBB

¹Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) besorgen den Bahnbetrieb im Hafengebiet gemäss den Konzessionsbestimmungen, den Vereinbarungen zwischen dem Kanton Basel-Stadt bzw. dem Kanton Basel-Landschaft und den SBB über den Bahnbetrieb in den Rheinhafenanlagen sowie der Eisenbahngesetzgebung.

²Die Hafenverwaltung SBB vollzieht die Vorschriften über den Bahnbetrieb und übt die Bahnpolizeibefugnisse aus.

§ 7

Zollverwaltung

Die Zollkontrolle und Zollabfertigung im Hafengebiet obliegt den der Schweizerischen Zolldirektion I in Basel unterstellten Zollinspektoraten Basel-Kleinhüningen für den Rheinhafen Kleinhüningen, Rheinhafen Basel - St. Johann für den Rheinhafen St. Johann und Birsfelden/Au für die Rheinhäfen Birsfelden/Au.

III. Abgaben und Gebühren

§ 8

Hafenabgaben

¹Für die Benützung der Rheinhäfen beider Basel ist eine Hafenabgabe zu entrichten, die in Anhang I festgesetzt ist.

²Die Hafenaabgabe wird auf den Gütern erhoben, die mit Schiffen in die Rheinhäfen gelangen und daselbst umgeschlagen und weiterbefördert werden, und die von der Landseite her in die Häfen gelangen und entweder auf Schiffe zur Weiterbeförderung umgeschlagen werden oder auf dem Landweg die Häfen wieder verlassen.

³Für Güter, die zur Erstellung und zum Unterhalt von Gebäuden und Anlagen im Hafengebiet verwendet werden, sind keine Hafenaabgaben zu entrichten.

⁴Für bestimmte Güter können die Hafenaabgaben, wenn es im Interesse der Schifffahrt nach den Rheinhäfen beider Basel liegt, unter Wahrung der Parität der Häfen beider Kantone, von der Schifffahrdirektion des Kantons Basel-Stadt und der Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft vorübergehend ermässigt werden.

⁵Die in den Rheinhäfen ansässigen Reedereien und Hafenumschlagbetriebe sind bei Aenderungen der Hafenaabgaben anzuhören.

⁶Die Hafenaabgaben gemäss Anhang I werden im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt und in der Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht.

§ 9

¹Im Bahnverkehr werden die Hafenaabgaben für die im Bahnverkehr zugelassenen Güter aufgrund zusätzlicher Tarifikilometer der Bahnfracht bis zum Bestimmungsort erhoben. Die massgeblichen zusätzlichen Tarifikilometer sind in Anhang I Ziffer 1 festgelegt. Ihre Aenderung erfolgt im Einvernehmen mit den Schweizerischen Bundesbahnen und wird im Eisenbahnabtsblatt veröffentlicht.

²Werden die Hafenaabgaben im Bahnverkehr dauernd oder vorübergehend nicht mehr durch zusätzliche Tarifikilometer zur Bahnfracht erhoben, so werden sie auch im Bahnverkehr in Anhang I festgelegt.

Haf
im
Bas
sch

Erhebung
der Ha-
fenabgaben

Rh
fa

Au
un-
ni

³Im Strassenverkehr werden die Hafenaabgaben von Rheinschiffahrtsamt gemäss Anhang I Ziffer 2 erhoben. Rohrleitungs-, Redler- und andere Beförderungsanlagen, welche aus oder nach dem Hafengebiet führen, sind hinsichtlich der Hafenaabgaben dem Strassenverkehr gleichgestellt.

⁴Die Hafenaabgaben im Bahnverkehr sind vom Frachtzahler der Bahnfrachten zu entrichten. Die Hafenaabgaben im Strassenverkehr sind von den Hafen- und Umschlagsbetrieben zu entrichten.

§ 10

Umschlags-
anlagen
ausserhalb
des Hafengebietes

¹Die Hafenaabgaben werden auch für Güter erhoben, die mit Schiffen an Umschlagsanlagen ausserhalb des Hafengebietes befördert und daselbst an Land umgeschlagen oder vom Land auf Schiffe verladen werden.

²Die Schifffahrdirektion des Kantons Basel-Stadt und die Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft können jedoch die Hafenaabgaben für Umschlagsanlagen ausserhalb des Hafengebietes von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der eigenen Aufwendungen des Umschlagsbetriebes für die Erstellung und den Unterhalt der Anlagen, des Ufers und der Zu- und Abfuhrwege angemessen ermässigen und bei Aenderung der Verhältnisse diesen entsprechend neu festsetzen.

§ 11

Weitere
Gebühren

¹Für den Schifffahrts- und Hafenbetrieb und den Eichdienst werden weitere, in den Anhängen festgelegte Gebühren erhoben.

²Im Bahnverkehr werden weitere Gebühren nach den Tarifen der schweizerischen Transportunternehmungen erhoben, soweit in der Betriebsvorschrift für den Bahnverkehr in den Rheinhäfen keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 12

Verkehrs-
statistik,
Auskunfts-
pflicht

Die inner- und ausserhalb des Hafengebietes niedergelassenen Hafen- und Umschlagsbetriebe sowie die Eigentümer, Reeder und Führer der Schiffe haben den Rheinschiffahrtsamt alle

verlangten Auskünfte und Angaben über die ankommenden und abgehenden Schiffe und deren Ladungen sowie die Zu- und Abfuhr der Ladungen in den Umschlagsanlagen in der vom Rheinschiffahrtsamt vorgeschriebenen Form zu erteilen.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 13

¹Jedermann, der sich im Hafengebiet befindet, hat sich an die Bestimmungen der Hafenordnung und an die Weisungen der zuständigen Behörden zu halten. Die Ueberwachung erfolgt unter Mitwirkung des Rheinschiffahrtsamtes, das insbesondere befugt ist, Personen, die den Vorschriften der Hafenordnung oder deren Ausführungserlasse zuwiderhandeln oder Weisungen der Behörden nicht befolgen, den Aufenthalt im Hafengebiet vorübergehend oder dauernd zu untersagen. Vorbehalten bleiben die bahnpolizeilichen Befugnisse der Bahngane.

²Personen, die im Hafengebiet nicht beschäftigt sind, oder sich nicht in Begleitung von Personal eines Hafen- oder Umschlagsbetriebes, der Hafenverwaltung SBB oder der Zollverwaltung befinden, dürfen sich im Hafengebiet nur mit Bewilligung des Rheinschiffahrtsamtes ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege aufhalten.

³Sportveranstaltungen, Feuerwerke, Festlichkeiten und ähnliche Veranstaltungen sowie das Anschlagen und Verteilen von Werbematerial und Flugblättern im Hafengebiet bedürfen der Bewilligung des Rheinschiffahrtsamtes.

⁴Im Hafengebiet ist verboten:

- a. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
- b. sich unbefugt innerhalb des Hub- und Drehkreises der Krane aufzuhalten,
- c. die Eisdecke der Hafengewässer zu betreten,
- d. in den Hafenbecken und im Rhein längs der Ufer des Hafengebietes zu baden,

Ordnung und
Sicherheit
im Hafenge-
biet

- e. ohne behördliche Bewilligung im Bereich des Hafengebietes zu fischen,
- f. im Bereich des Hafengebietes Schusswaffen aller Art unbefugt zu gebrauchen,
- g. Abfälle und Waren aller Art zu verbrennen und Grasböschungen abzubrennen.

⁵Die Regierungsräte können auf dem Hafengebiet ihres Kantons weitere polizeiliche Bestimmungen erlassen und der allgemeinen Sicherheit dienende Anordnungen treffen.

§ 14

Ordnung in
den Betrie-
ben

¹Die Betriebsleiter der Hafen- und Umschlagsbetriebe und die Führer der Schiffe haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Hafenordnung befolgt werden und dass in den Betrieben und an Bord der Schiffe Ordnung und Sicherheit herrscht.

²Das Areal der Hafen- und Umschlagsbetriebe und die Quais, Böschungen, Treppen, Bermen, Gleise und Weichen im Bereich der Betriebe müssen sauber und im Winter schnee- und eisfrei gehalten werden. Das Gras der Böschungen im Bereich der Betriebe ist regelmässig zu mähen und abzuführen.

³Auf öffentlichem Hafensareal, insbesondere auf Bermen, Treppen, Strassen, Gleisanlagen und Trottoirs dürfen ohne Bewilligung des Rheinschiffahrtsamtes keine Gegenstände gelagert oder abgestellt werden.

⁴Ausgüsse, Abdampfleitungen und ähnliche Einrichtungen der Anlagen und Schiffe sind so zu sichern, dass weder Personen noch Sachen Schaden erleiden.

⁵Das Anbringen von Leuchtreklamen, Reklametafeln und Werbeschriften an Gebäuden und Anlagen der Betriebe bedarf der Bewilligung des Rheinschiffahrtsamtes.

A
u
n

§ 15

Umweltschutz

¹Allgemein ist unnötiger und vermeidbarer Lärm zu unterlassen, insbesondere ist der Güterumschlag mit starker Lärmentwicklung nach Möglichkeit zur Tageszeit durchzuführen.

²Die Hafen- und Umschlagsbetriebe haben alle zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, um Staub- und Geruchsmismissionen zu vermeiden.

³Es ist verboten, das Hafengebiet und die Hafengewässer zu verunreinigen, insbesondere:

- a. feste Gegenstände und Abfälle aller Art, wie Güter, Ladungsrückstände, Verpackungsmaterialien, Tierkadaver in die Hafengewässer zu werfen oder fallen zu lassen oder an dafür nicht vorgesehenen Stellen des Hafengebietes zu lagern;
- b. schädliche, gefährliche oder verunreinigende flüssige oder gasförmige Stoffe in die Hafengewässer auslaufen zu lassen oder einzuleiten.

⁴Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung.

⁵Die Hafen- und Umschlagsbetriebe sind verpflichtet, die aus ihrem Betrieb stammenden Abfälle aller Art zu beseitigen und abzuführen und die aus ihrem Betrieb stammenden festen, gasförmigen und flüssigen Ladungsrückstände, Stau- und Separiermaterialien zu übernehmen sowie die in ihren Anlagen aufgestellten Behälter für den aus Schiffen herrührenden Haushaltskechricht an den Abfuhrtagen zu den dafür bestimmten Plätzen zu verbringen. Die Schiffsführer und Schiffsbesatzungen haben den Haushaltskechricht der Schiffe in den hierfür vorgesehenen Behältern abzugeben.

⁶Feste, flüssige oder gasförmige Güter und Sachen aller Art, insbesondere Treib- und Brennstoffe, die in Hafengewässern oder in das Hafennareal gelangen, sind vom Verursacher nach den Weisungen der zuständigen Behörden zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen.

Er
de
Te

§ 16

Feuer- und Explosionschutz

¹An allen mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichneten Orten darf weder geraucht noch offenes Feuer oder Licht angezündet werden.

²Arbeiten, bei denen Lichtbogen oder Feuer benützt werden oder Funken entstehen können, dürfen in der Nähe feuergefährlicher oder explosionsfähiger Güter oder Behälter, in denen sich solche Güter befinden, nur mit Bewilligung der Feuerpolizei durchgeführt werden.

³Bei Eisbildung muss am Liegeplatz eines Schiffes wenigstens 1 Wasserloch für die Brandbekämpfung eisfrei gehalten werden. Die Wasserlöcher sind zu sichern und zu kennzeichnen.

§ 17

Schäden, Hindernisse und Unfälle

¹Schäden an öffentlichen Hafenanlagen und -einrichtungen sind vom Verursacher auf eigene Kosten zu beheben. Das Rheinschiffahrtsamt kann die Schadensbehebung auf Kosten des Verursachers veranlassen.

²Hat ein Schiff Gegenstände verloren, die die Schifffahrt behindern oder gefährden können, so hat der Schiffsführer sofort dem Rheinschiffahrtsamt Bericht zu erstatten und die unverzügliche Bergung zu veranlassen.

³Sind durch ein Schiff Hafenanlagen und -einrichtungen beschädigt worden oder sind an einem Schiff Schäden, welche auf mögliche Mängel der Hafenanlagen und -einrichtungen zurückzuführen sind, entstanden, so hat der Schiffsführer sein Schiff so lange am Unfallort zu belassen, bis das Rheinschiffahrtsamt die notwendigen Erhebungen durchgeführt hat.

⁴Das Rheinschiffahrtsamt ist im Falle eines solchen Ereignisses befugt, die im Interesse des Schiffs- und Hafenverkehrs erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Eigentümers, Reeders oder Führers des Schiffes zu ergreifen.

⁵Das Rheinschiffahrtsamt kann den Eigentümer, Reeder und Führer des Schiffes zur Leistung einer Sicherheit in der Grösse des angerichteten Schadens verhalten.

⁶Schwere Unfälle an Land und an Bord von Schiffen, die Sicherheit beeinträchtigende Betriebsstörungen im Hafengebiet und an Bord von Schiffen, Beschädigungen von Hafenanlagen und -einrichtungen sowie das Freiwerden gefährlicher Güter sind dem Rheinschiffahrtsamt unverzüglich zu melden.

§ 18

¹Das Zubringen, Verkaufen und Feilhalten von Lebens- und Genussmitteln sowie von Betriebsmitteln an Schiffe mit Versorungsbooten bedarf der Bewilligung des Rheinschiffahrtsamtes.

²Der Strassenverkauf und das Hausieren mit Waren aller Art im Hafengebiet bedürfen der Bewilligung des Rheinschiffahrtsamtes.

³Vorbehalten bleiben weitere gewerbe- und lebensmittelpolizeiliche Vorschriften.

V. Schiffsverkehr

§ 19

Kontrolle des Schiffsverkehrs

¹Jeder Schiffsführer hat die Ankunft und die Abfahrt seines Schiffes bei der Schiffsmeldestelle des Rheinschiffahrtsamtes in der in Anhang III vorgeschriebenen Form zu melden.

²Schiffe, die nicht der Güterbeförderung dienen, Hilfeleistungs- und Bootschiffe, Schiffe des öffentlichen Dienstes, sowie Schiffe, die vom Rheinschiffahrtsamt von der Meldepflicht befreit sind, müssen nicht gemeldet werden.

³Vorbehalten bleiben die zollrechtlichen Vorschriften.

§ 20

Regelung des Schiffsverkehrs

¹Das Rheinschiffahrtsamt regelt den Schiffsverkehr im Hafengebiet.

²Der Schiffsverkehr im Rheinhafen Basel-Kleinmünchen ist in Einzelnen in Anhang V geregelt.

§ 21

Bewilligung zum Einlaufen und Anlegen

¹Der Bewilligung des Rheinschiffahrtsamtes für die Einfahrt in ein Hafenbecken und das Anlegen an einer Umschlags- oder Liegestelle am Rhein innerhalb des Hafengebietes bedürfen:

- a. Schiffe, deren Räume während der Fahrt beschädigt worden sind (Leckage);
- b. brennende Schiffe und Schiffe, bei denen Brandverdacht besteht;
- c. Schiffe, welche Güter der Gefahrenklassen Ia, Ib, Ic, Id und VII der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) befördern.

²Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften gemäss § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 2 und § 30 Absatz 2.

§ 22

Beschränkung der Hafengebiete

¹Wenn das Hafengebiet überlastet ist, kann das Rheinschiffahrtsamt Schiffe auf ausserhalb des Hafengebietes gelegene Liegeplätze verweisen. In diesen Fällen erfolgt eine vorsorgliche Anmeldung bei den Schiffsmeldestellen zwecks Eintragung des Ankunftsages.

²Das Rheinschiffahrtsamt kann anordnen, dass Schiffe innerhalb 48 Stunden seit Beendigung ihrer Ent- oder Beladung oder einer Reparatur das Hafengebiet zu verlassen haben. Es kann stillgelegten oder vorübergehend ausser Betrieb gezogenen Schiffen das Verbleiben im Hafengebiet untersagen.

³Es kann für ankommende und abgehende Schiffe anordnen, dass sie pro angefangene 200 Tonnen Ladung je nur einen Werktag als Lade- oder Löschfrist in Anspruch nehmen dürfen. Als Werktag zählt der Tag zu 24 Stunden und zwar von Montag 05.00 Uhr bis Samstag 21.00 Uhr. Die Frist beginnt mit dem auf das Eintreffen bei der Lade- oder Löschstelle folgenden Werktag.

⁴Werden die Lade- oder Löschfristen überschritten oder verlässt ein Schiff das Hafengebiet nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, kann das Rheinschiffahrtsamt den Eigentümer,

Reeder und Führer des Schiffes zur Bezahlung eines Platzgeldes gemäss Anhang II Ziffer 2 verpflichtet.

§ 23

Liegevorschriften

¹Die Schiffe sollen vor ihrer Umschlagsstelle anlegen und, sofern dies nicht möglich ist, die gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Das Rheinschiffahrtsamt kann den Schiffen Liegeplätze zuweisen.

²Das Rheinschiffahrtsamt kann die Einfahrt in die Hafenbecken sperren und die Reihenfolge der einfahrenden Schiffe bestimmen. In den Hafenbecken ist stets ein ausreichender Fahrweg freizuhalten.

³Beim Wasserstand von 4,5 m und mehr am Pegel Rheinfelden dürfen an den am freien Strom gelegenen Quaianlagen höchstens 3 Schiffe nebeneinander liegen. Das Rheinschiffahrtsamt kann Ausnahmen bewilligen.

⁴Bei Umschlagstellen für trockene Güter, welche an Umschlagstellen für entzündbare flüssige Güter angrenzen, müssen Schiffe, die der Beförderung von trockenen Gütern dienen, von Tankschiffen, die Lichter und Zeichen gemäss den §§ 3.21 und 3.37 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung führen, einen freien Abstand von mindestens 10 m einhalten.

⁵Von Schiffen, welche die Lichter und Zeichen gemäss den §§ 3.22 und 3.38 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung führen, haben alle anderen Schiffe einen freien Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

§ 24

Festmachen, Landgänge, Verholzen

¹Alle Schiffe müssen fachgerecht vertäut werden. Zum Festmachen dürfen nur die dazu bestimmten Anbindevorrichtungen benutzt werden. Bei Hochwasser und Eisgang sind die erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

²Auf Strom muss jedes Schiff (sofern kein Ankerverbot besteht) verankert und nach Möglichkeit für sich allein am Ufer befestigt werden.

³Der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Bermen, Treppen und Steigleitern darf durch das Festmachen und Anlegen der Schiffe nicht mehr als unumgänglich behindert werden.

⁴An Hochwasserpollern angebrachte Drähte, ausgelegte Schiffsplanken und sonstige Verbindungen zwischen Schiff und Land, welche den Verkehr auf den Uferwegen behindern oder gefährden, sind bei Tag und bei Nacht mit geeigneten Mitteln zu kennzeichnen.

⁵Landgänge, wie Planken, Laufstege, Leitern und dergleichen müssen verkehrssicher sein. Bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter sind sie, soweit erforderlich, zu beleuchten.

⁶Liegen mehrere Schiffe nebeneinander, müssen die Schiffsführer der dem Ufer näher liegenden Schiffe das Auslegen von Laufstegen und den Verkehr von Personen und Gütern zu den aussen liegenden Schiffen dulden.

⁷Wenn der Verkehr im Hafengebiet Schiffsverholungen erforderlich macht, sind die Weisungen des Rheinschiffahrtsamtes unverzüglich zu befolgen. Das Rheinschiffahrtsamt kann Schiffsverholungen auf Kosten und Gefahr des Eigentümers, Reeders und Führers des Schiffes ausführen lassen.

⁸Ohne Einwilligung des Schiffsführers darf ein festgemachtes Schiff nur bei drohender Gefahr durch Dritte losgemacht oder verholt werden.

§ 25

Bewachen der Schiffe

¹An Bord jedes stillliegenden Schiffes hat mindestens ein geeignetes Mitglied der Besatzung anwesend zu sein. Das Rheinschiffahrtsamt kann Ausnahmen bewilligen.

²Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie Hochwasser, Eisgang und Sturm muss auf den auf Strom liegenden Schiffen eine ausreichende Besatzung an Bord sein, um das Schiff nötigenfalls zu sichern oder zu verholzen.

³Für Schiffe, welche ständig oder zeitweise ohne Besatzung sind, ist dem Rheinschiffahrtsamt vom Eigentümer, Reeder oder Führer des Verbandes, mit dem das Schiff in das Hafengebiet gelangt ist, eine ordnungsgemäße und fachkundige Person zu bezeichnen, die für das Schiff verantwortlich ist.

§ 26

Laden und Löschen

¹Im Hafengebiet darf nur an den hierfür eingerichteten Umschlagsstellen geladen und gelöscht werden. Das Rheinschiffahrtsamt kann Ausnahmen bewilligen.

²Der Schiffsführer hat zu dulden, dass über sein Schiff hinweg, jedoch nicht über die Wohnräume des Schiffes, geladen und gelöscht wird.

³Beim Umschlag von Gütern mit Kranen hat der Schiffsführer darauf zu achten, dass

- a. nur bei voll geöffneten Laderäumen geladen oder gelöscht wird,
- b. die Scherstücke aus ihren Halterungen entfernt und ausserhalb der Laderäume abgelegt sind,
- c. die Lukenborde und Merklinge neben den Laderäumen aufgeschichtet und gegen Herabfallen sachgemäss gesichert sind.

§ 27

Bankern

¹Es ist verboten, an einer Umschlagsstelle für flüssige Güter zur Uebernahme von Treibstoffen, Schmiermitteln und Trinkwasser anzulegen, wenn

- a. die Umschlagsstelle mit 2 Tankschiffen belegt ist, von denen eines oder beide umgeschlagen werden;
- b. ein Schiff an der Umschlagsstelle stillliegt oder umschlägt, das die Lichter und Zeichen gemäss den §§ 3.21 und 3.27 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Blaulicht/Blaukegel) führt.

²Der Schiffsführer oder das von ihm beauftragte Mitglied der Schiffsbesatzung hat die ihm von der Bunkerfirma Übergebene

ne Bunker-Auftragskarte gemäss Anhang IV vollständig auszufüllen und der Bunkerfirma vor Beginn der Bunkerung zu übergeben. Die Bunker-Auftragskarten sind durch die Bunkerfirma einen Monat lang aufzubewahren und dem Rheinschiffahrtsamt auf Verlangen vorzulegen.

³Das Bunkern ist während seiner ganzen Dauer von einem geeigneten Mitglied der Schiffsbesatzung und einem Betriebsangehörigen der Bunkerfirma zu überwachen, die insbesondere darauf zu achten haben, dass Ueberfüllungen vermieden werden.

⁴Es ist verboten, Treibstoffe, Schmiermittel und Trinkwasser an Drittfahrzeuge abzugeben, wenn die in Absatz 1 umschriebenen Umstände gegeben sind. In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b darf ein Tankschiff bebunkert werden, welches nach seinem Zulassungszeugnis dem Schiff entspricht, dessen Ladung umgeschlagen wird, vorausgesetzt, dass alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und die Umschlagsstelle nicht durch mehr als 1 Schiff belegt ist.

⁵Im Wendebecken des Rheinhafens Kleinhünigen dürfen während des Umschlags von Tankschiffen andere in den Hafen einlaufende Schiffe bebunkert werden, sofern die Umschlagsstelle nicht gemäss § 34 Absatz 5 voll belegt ist.

⁶Es ist verboten, andere Schiffe zu bebunkern, wenn die Umschlagsstelle durch ein Schiff gemäss § 31 Buchstabe b belegt ist.

§ 28

Gebrauch der Schiffs-schrauben

¹Im Hafengebiet dürfen die Schiffsschrauben festgemachter Motorschiffe nicht betrieben werden. Das Rheinschiffahrtsamt kann Ausnahmen bewilligen.

²Zur Vermeidung schädlicher Veränderungen der Hafenschle sowie zum Schutz der Hafenanlagen und anderer Schiffe dürfen in Fahrt befindliche Schiffe im Hafengebiet ihre Schrauben nur mit vermindelter Geschwindigkeit drehen lassen.

§ 29

Lagerschiffe ¹Lagerschiffe, Werkstattschiffe, schwimmende Geräte und Anlagen sowie sonstige schwimmfähig gemachte Gegenstände dürfen nicht im Hafengebiet liegen.

²Das Rheinschiffahrtsamt kann Ausnahmen bewilligen und Platzgeld gemäss Anhang II Ziffer 3 erheben.

³Vorbehalten bleiben die zollrechtlichen Vorschriften.

§ 30

Personen- und Kleinschiffahrt ¹Das Rheinschiffahrtsamt kann für die Benützung der von ihm verwalteten Anlagen für die Personenschiffahrt eine Anleggebühr gemäss Anhang II Ziffer 5 erheben.

²Sport- und Kleinfahrzeuge gemäss § 1.01 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung dürfen die Hafengewässer nicht befahren. Das Rheinschiffahrtsamt kann Sport- und Kleinfahrzeugen gestatten, in das Hafengebiet einzufahren und für einen begrenzten Zeitraum gegen Bezahlung des Platzgeldes gemäss Anhang II Ziffer 4 im Hafengebiet still zu liegen.

³Kleinfahrzeuge des öffentlichen Dienstes sowie zu Schiffen und Hafen-/Umschlagsbetrieben gehörige Kleinfahrzeuge, die schiffahrtbetriebliche Aufgaben erfüllen, dürfen die Hafengewässer befahren.

VI. Vorschriften für Schiffe, welche gefährliche Güter befördern

§ 31

- Anwendungsbereich Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf:
- Tankschiffe, die für die Beförderung entzündbarer flüssiger Güter der Gefahrenklasse III a der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) zugelassen sind;
 - Tankschiffe, die für die Beförderung verdichteter, verflüssigter oder unter Druck gelüfter Gase der Gefahrenklasse Id der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) zugelassen sind;

c. Schiffe, die Güter der Gefahrenklasse Ia, Ib, Ic und VII der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) befördern.

§ 32

Meldepflicht Dem Rheinschiffahrtsamt ist die Ankunft eines Schiffes gemäss § 31 Buchstabe c der Hafenerordnung mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen unter Angabe von Art und Menge der Ladung zu melden. Dies gilt sinngemäss auch für Schiffe, welche Güter der in § 31 erwähnten Klassen innerhalb des Hafengebietes zu laden haben.

§ 33

Liege- und Umschlagsplätze

¹Beladene und leere, nicht gasfreie Tankschiffe gemäss § 31 Buchstabe a, welche die Lichter und Zeichen gemäss den §§ 3.21 und 3.37 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung führen, dürfen vorbehaltlich Absatz 3 neben den für sie vorgesehenen Umschlagsstellen nur folgende Liegeplätze benützen:

- in Kanton Basel-Stadt die Liegeplätze am Oberen Klybeckquai, rechtsrheinisch zwischen Rhein-km 168,20 und Rhein-km 168,39;
- in Kanton Basel-Landschaft die Liegeplätze am linken Ufer zwischen Rhein-km 161,10 und Rhein-km 161,47.

²Andere Liegeplätze dürfen nur mit vorausgehender Bewilligung des Rheinschiffahrtsamtes eingenommen werden.

³Tankschiffe, die gemäss Zulassungszeugnis ausschliesslich zur Beförderung von Gütern der Kategorie K3 zugelassen sind, dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Liegeplätze nicht benützen. Tankschiffe, welche Güter der Kategorie K3 befördern oder befördert haben, jedoch aufgrund ihres Zulassungszeugnisses auch zur Beförderung höher klassierter Güter (z.B. der Kategorie K2) zugelassen sind, dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Liegeplätze benützen.

⁴Die Hafenbecken I und II des Rheinhafens Kleinhüningen sind für nicht gasfreie Tankschiffe gesperrt. Von diesem Ver-

bot ausgenommen sind Tankschiffe, deren Ladung ausschliesslich aus Gütern der Kategorie K3 besteht, und die die Umschlagsanlage im Wendebecken des Rheinhafens Kleinhüningen benützen.

⁵Güter der ADNR-Gefahrenklasse IIIa dürfen nur an den hierfür eingerichteten Umschlagsstellen geladen und gelüftet werden. Das Rheinschiffahrtsamt kann Ausnahmen bewilligen.

⁶Für Schiffe gemäss § 31 Buchstaben b und c weist das Rheinschiffahrtsamt die Liege- und Umschlagplätze von Fall zu Fall an.

§ 34

¹Während des Umschlags dürfen gleichzeitig höchstens 2 Tankschiffe gemäss § 31 Buchstabe a nebeneinander liegen, sofern keine abweichenden örtlichen Vorschriften bestehen. Dabei haben Tankschiffe, welche die Lichter und Zeichen gemäss den §§ 3.21 und 3.37 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung (Blaulicht/Blaukegel) führen, beim Umschlag immer in erster Lage unmittelbar an der Umschlagsstelle anzulegen.

²Belegen 2 Schiffe eine Umschlagsstelle, so hat das Tankschiff mit der weniger gefährlichen Ladung den gleichen Sicherheitszustand zu erstellen der für das benachbarte Schiff mit einer höher klassierten Ladung vorgeschrieben ist.

³Von Tankschiffen, die gemäss den §§ 3.21 und 3.37 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung gekennzeichnet sind, müssen alle anderen Schiffe einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einhalten.

⁴Während des Umschlags darf eine Umschlagsstelle nur mit einem Schiff belegt werden, wenn dieses Güter der Gefahrenklassen Ia, Ib, Ic und Id, Güter der Gefahrenklasse IIIa, Kategorie Kx oder Güter der Gefahrenklasse VII befördert. Andere Schiffe haben einen Sicherheitsabstand von mindestens 50 m, gemessen von Bordwand zu Bordwand, einzuhalten.

Ic

Pe
un
sc

Belegen der
Umschlags-
stellen

B

Anv
ber

⁵An der Umschlagsstelle für Tankschiffe im Wendebecken des Rheinhafens Kleinhüningen dürfen in Abweichung von Absatz 1 gleichzeitig 4 Schiffe nebeneinander liegen, ohne dass der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu anderen Schiffen einzuhalten werden muss.

⁶Befindet sich an einer Umschlagsstelle für Id-Güter ein Tankschiff gemäss § 31 Buchstabe b, das die Lichter und Zeichen gemäss § 3.22 Ziffer 1 Buchstabe b und § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung (rotes springendes Licht/roter Kegel) führt, muss auf diesem vor Beginn des Umschlags zusätzlich eine rote Tafel von mindestens 80 x 80 cm gut sichtbar am Mast gesetzt werden. Bei Dunkelheit muss diese Tafel explosions-sicher beleuchtet sein.

⁷Nach Beendigung des Umschlags haben Tankschiffe die Umschlagsanlage auf Verlangen der Umschlagsfirma unverzüglich zu verlassen.

§ 35

Allgemeine
Vorschriften
für den
Umschlag

¹Der Schiffsführer hat die nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR - Rn 131 412 und 151 412) vorgeschriebene Prüfliste vollständig ausgefüllt vor Beginn des Umschlags der Umschlagsfirma abzugeben. Der zuständige Betriebsangestellte der Umschlagsfirma hat unvollständig ausgefüllte Prüflisten zurückzuweisen und den Umschlag solange zu unterlassen, bis die vollständig ausgefüllte Prüfliste abgegeben wird. Die Umschlagsfirma hat die bei ihr eingegangenen Prüflisten monatlich der örtlich zuständigen Schiffsmeldestelle einzureichen.

²Jede Umschlagsfirma ist verpflichtet, nur geeignetes, für den Umschlag der Güter geschultes und unterrichtetes Personal einzusetzen, das bei Unfällen auch die erforderlichen Massnahmen ergreifen kann.

³Die Umschlagsfirma hat sich vor Beginn des Umschlags zu überzeugen, dass sich innerhalb des Sicherheitsbereiches von 10 m um das Tankschiff herum keine Quelle für eine Feuergefahr befindet.

⁴Jede Umschlagsfirma hat einen Alarm- und Feuerlöschplan nach den Richtlinien der zuständigen Behörden zu erstellen.

⁵Die Umschlagsfirma hat bei Betriebsstörungen und Schadenfällen unverzüglich alle geeigneten Massnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden zu ergreifen und nötigenfalls die zuständigen Behörden gemäss Alarmplan zu unterrichten.

⁶Die Umschlagsfirma hat die für die entsprechenden Rohrleitungen und Produkte zulässigen Höchstdrucke an der Umschlagsstelle anzuschreiben.

⁷Während des Schiffs- und Tankumschlags müssen bei Tag und bei Nacht ständig mindestens 2 fachkundige Betriebsangehörige der Umschlagsstelle eingesetzt sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

⁸Die mit der Beaufsichtigung des Umschlags eingesetzten Betriebsangehörigen der Umschlagsfirma haben jede festgestellte Missachtung der Sicherheitsvorschriften seitens der Schiffsbesatzung dem Schiffsführer zu melden. Sorgt dieser nicht unverzüglich für die Beachtung der Sicherheitsvorschriften, muss der Güterumschlag unterbrochen werden.

§ 36

Besondere
Vorschriften für den
Umschlag

¹Bei angekoppelten Landanschlüssen ist jegliches Verholten der Schiffe untersagt.

²Während der gesamten Dauer des Umschlags muss sich an Deck des Schiffes eine geeignete Person zur Ueberwachung der Leitungen befinden, um bei Gefahren sofort alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, insbesondere die Pumpen abstellen und die Absperrvorrichtungen schliessen zu können. Wird festgestellt, dass die Schlauch- oder Rohrverbindungen der Umschlagsstelle undicht werden, sind die Pumpen an Bord der Schiffe sofort abzustellen und die Umschlagsfirma zu unterrichten.

³Auf Tankschiffen, welche die Lichter und Zeichen gemäss den §§ 3.21 und 3.37 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

führen, müssen die Tankdeckel stets geschlossen und verschraubt sein. Kontrollen, Peilungen und Bemusterungen dürfen nur durch die entsprechenden Öffnungen der Tankdeckel erfolgen.

⁴Während des Umschlags von gefährlichen Gütern muss sich eine ausreichende Besatzung an Bord des Schiffes befinden, um dieses in Notfällen verholten zu können.

⁵Die Schiffsbesatzung ist dafür verantwortlich, dass die an den Umschlagsstellen angezeigten höchstzulässigen Pumpdrucke nicht überschritten werden. Bei Gewitter müssen die Pumpen auf Anweisung der Umschlagsstelle abgestellt und die Schieber geschlossen werden. Die Schiffsbesatzung hat weitere Weisungen der Umschlagsstelle für die Durchführung des Umschlags zu befolgen.

⁶Güter der Kategorien Kx, K0s, K0n, K1s, K1n und K2 dürfen nicht durch lose verlegte Leitungen über andere Schiffe hinweg gepumpt werden.

⁷Beim Trennen beweglicher Umschlagsleitungen muss das sich noch in den Rohren und Schläuchen befindliche Umschlagsgut sorgfältig aufgefangen werden. Die Umschlagsfirma hat allfällige Ladengereste zu übernehmen. Vor dem Verlassen der Umschlagsstelle müssen sämtliche Tropfwannen, Tropfbleche und Unterstellgefässe ordnungsgemäss entleert, und an den Rohrleitungen müssen die Blindflanschen aufgeschraubt sein.

§ 37

Pflichten
der Umschlags-
firma beim
Umschlag

¹An der Umschlagsstelle darf das Zeichen "Pumpen frei" erst erscheinen, nachdem sich das Ueberwachungspersonal visuell davon überzeugt hat, dass alle beweglichen Umschlagsleitungen zwischen der Landanlage und dem Schiff ordnungsgemäss erstellt sind.

²Es ist verboten, ein Produkt durch die gleiche Leitung in 2 oder mehr Landtanks zu pumpen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

³Während der gesamten Dauer des Umschlags sind die betriebseigenen Pumpen, Schläuche, Rohrleitungen und Tanks zu überwachen. Undichtigkeiten sind sofort zu beheben.

⁴Stellt das Überwachungspersonal der Umschlagsfirma fest, dass die Stopfbüchsen einer Schiffpumpe leak oder Rohrleitungen des Schiffes undicht werden, so ist die Schiffsbesatzung aufzufordern, den Mangel sofort zu beheben. Ist dies nicht möglich, muss der Umschlag bis zur Behebung des Mangels unterbrochen werden.

⁵Bewegliche Teile einer Umschlagsleitung müssen in ihrer gesamten Länge stets sichtbar und bei Dunkelheit während des Umschlags ausreichend beleuchtet sein.

⁶Wenn das Löschen eines Schiffes wegen Umschaltens der Leitung auf einen anderen Landtank oder aus anderen Gründen unterbrochen werden muss, ist der Schiffsführer rechtzeitig zu benachrichtigen, damit schiffseitig die erforderlichen Massnahmen getroffen werden können.

⁷Bewegliche Umschlagsleitungen einschliesslich der Gelenke, Kupplungen und sonstigen Verbindungen müssen sorgfältig unterhalten und regelmässig überprüft werden. Schadhafte Leitungen sind unverzüglich instand zu stellen oder zu ersetzen. Mindestens alle 12 Monate müssen die beweglichen Umschlagsleitungen und Verbindungen durch einen Fachmann einer Druckprobe unterzogen werden. Der Prüfdruck muss dabei mindestens dem 1,5fachen Wert des Nenndruckes entsprechen und darf während 15 Minuten nicht weniger als 10 bar betragen. Die Nummer des beweglichen Leitungstückes und die Prüfdaten der Druckproben sind auf einem Flansch einzuschlagen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Kontrollbuch einzutragen und mit Datum und Unterschrift des Prüfers zu versehen. Das Kontrollbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 38

¹Die Umschlagsfirma hat das Schlauch- und Dichtungsmaterial für eine bewegliche Umschlagsleitung zwischen der Umschlagstelle und dem Anschlussstutzen des Tankschiffes zu stellen.

Schiffsan-
schlüsse

Be
Vc
te
Us

²Die beweglichen Umschlagsleitungen müssen typengeprüft sein. Es müssen immer sämtliche vorgesehenen Schrauben in den Flanscharmaturen ordnungsgemäss angezogen werden. Die Leitungen müssen für die Flüssigkeiten, für die sie verwendet werden, geeignet sein. Der maximale Betriebsdruck darf den Nenndruck nicht übersteigen.

³Die Länge beweglicher Umschlagsleitungen ist im Einvernehmen zwischen der Schiffbesatzung und dem Personal der Umschlagsfirma so vorzusehen, dass bei normalen Bewegungen des Schiffes und beim An- und Abschleichen keine Ueberbeanspruchung eintritt, also die Leitung weder abreißen, zerreißen, absehern noch einknicken kann.

⁴Bewegliche Umschlagsleitungen über 2 Schiffsbreiten müssen ausschliesslich Schläuche sein, die so zu kuppeln sind, dass die Verbindungen in keinem Falle über dem offenen Wasser liegen. Bei festen Anlagen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen, sofern dieselbe Sicherheit gewährleistet ist.

⁵Die Landrohrleitung muss mit dem Schiff elektrisch leitend verbunden werden, bevor sie mit dem Anschluss-Stutzen des Schiffes in Verbindung kommt.

⁶Die Verwendung schiffseigener Schläuche ist nur beim Umschlag ausserhalb der Tankumschlagsanlagen gestattet. Dabei darf nur solches Schlauchmaterial verwendet werden, welches innerhalb der letzten 12 Monate einer Druckprobe in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks unterworfen wurde und wofür sich ein entsprechender Nachweis an Bord befindet.

§ 39

Feuer- und
Rauchverbot
auf Tank-
schiffen

¹Auf Deck aller Tankschiffe, die nicht gasfrei sind, ist während ihres Aufenthaltes im Hafengebiet das Rauchen und Malten von Feuern verboten.

²Auf Tankschiffen, welche die Lichter und Zeichen gemäss den §§ 3.21 und 3.37 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Blaulicht/Blaukegel) führen, ist während des Umschlags verboten, Feuer jeder Art und offenes Licht auf Deck und in allen Räumen des Schiffes zu verwenden. Dieses Verbot gilt auch für alle längsseits solcher Fahrzeuge liegenden Schiffe.

§ 40

Gasfreimachen von Tankschiffen

- ¹Für das Gasfreimachen gelten die Vorschriften des Anhangs VI.
- ²Das Rheinschiffahrtsamt gibt auf Anfrage die Stellen bekannt, welche Gasfreiuntersuchungen durchführen und Gasfreieugnisse ausfertigen.

§ 41

Reparaturen von Tankschiffen

¹Tankschiffe, welche die Lichter und Zeichen gemäss den §§ 3.21 und 3.37 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung führen, dürfen bei Werkstattschiffen und an Reparaturstellen nur stillliegen oder repariert werden, wenn sie gasfrei sind. Das Rheinschiffahrtsamt kann Ausnahmen bewilligen.

²An nicht entgasten Tankschiffen, welche Güter der Gefahrenklasse IIIa, Kategorie K 3, befördern oder befördert haben, dürfen Schweissarbeiten und andere Arbeiten mit offenem Feuer nur ausserhalb der Gefahrenzone gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR - Rn 10 102 (8)) ausgeführt werden. Während dieser Arbeiten sind geeignete Feuerlöschgeräte ständig in Bereitschaft zu halten.

³Es ist verboten, auf anderen Schiffen mit offenem Feuer zu arbeiten oder zu schweissen, wenn ein nicht gasfreies, in Absatz 2 umschriebenes Tankschiff längsseits liegt und sich die Arbeitsstelle innerhalb der auf das andere Schiff hinüber verlängerte Begrenzungslinien des vordersten und hintersten Kofferdammes befindet.

§ 42

Verschiedene Gefahrenklassen

Führt ein Schiff Ladungen verschiedener Gefahrenklassen oder Kategorien, so gelten immer die Vorschriften, die für die Ladung der gefährlichsten Klasse oder Kategorie vorgesehen sind.

VII. Strassenverkehr

§ 43

Öffnungszeiten für Lastwagenverkehr

¹Die Rheinhäfen beider Basel sind für den Lastwagenverkehr an Werktagen von 06.00 bis 19.00 Uhr geöffnet und in den übrigen Zeiten geschlossen, sofern das Rheinschiffahrtsamt keine Ausnahmen bewilligt.

²Die Lade- und Löszeiten der Umschlagsbetriebe werden durch die Öffnungszeiten für den Lastwagenverkehr nicht berührt.

§ 44

Fahrzeugschwindigkeiten und Parkieren

¹Die zuständige Behörde kann für den Strassenverkehr im Hafengebiet Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen.

²Auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Hafengebiet dürfen nur Lastwagen und Anhänger parkieren, die zwecks Beladen und Entladen von Gütern in das Hafengebiet gelangen, und nur solange ihr Aufenthalt für diese Zwecke erforderlich ist. Ausserhalb der Öffnungszeiten der Rheinhäfen für den Lastwagenverkehr ist das Parkieren von Lastwagen und Anhängern untersagt. Das Rheinschiffahrtsamt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 45

Umschlag von Gütern

¹Lastwagen und Anhänger, die auf chaussierten Gleisen im Bereich der Laderampen Güter laden oder entladen, haben beim Herannahen eines Schienenfahrzeuges sowie auf Weisung der Bahngänge die Gleise zu verlassen.

²Es ist untersagt, auf öffentlichen Strassen und Plätzen ausserhalb des Bereichs der Laderampen Lastwagen und Anhänger zu beladen und zu entladen oder Güter direkt von einem Strassenfahrzeug in ein anderes umzuladen. Das Rheinschiffahrtsamt kann Ausnahmen bewilligen.

VIII. Bahnverkehr

§ 46

Zugelassene
Transporte

¹Auf den Hafenbahnen werden nur die für den Wasserverschlags-, Lager- und Reexpeditionsverkehr der Hafenniederlassungen und die für den Verkehr mit den Anschliessern bestimmten Sendungen in Wagenladungen befördert.

²Zugelassen werden auch Transporte ab und nach Anschlussgleisen von Firmen mit Warenhandel, Fabrikations-, Verarbeitungs- und Lagerbetrieben, für welche vom Kanton im Benehmen mit den SBB Anschlussgleisverträge nach Anschlussgleisgesetz abgeschlossen worden sind.

§ 47

Gleisbezeichnung und -benützung; Anschlussgleis

¹Die Bezeichnung der Gleise als Lade- und Betriebsgleise ist Sache der Hafenverwaltung SBB im Einvernehmen mit dem Rheinschiffahrtsamt. Die Benützung von Betriebsgleisen als Ladegleise ist nur mit Zustimmung der Hafenverwaltung SBB gestattet. Davon ausgenommen sind die auf privatem oder auf Baurechtsareal erstellten Gleise, für welche vom Kanton im Benehmen mit den SBB Verträge abgeschlossen werden.

²Grundsätzlich stehen den Hafenniederlassungen nur die Ladegleise im Bereiche ihres Baurechtsareals zur Verfügung.

³Die Mitbenützung der Gleise im Bereiche der Nachbarfirmen ist in gegenseitigem Einvernehmen der betreffenden Nachbarfirmen von Fall zu Fall zu gestatten.

⁴Bei Meinungsverschiedenheiten über die Benützung der Gleise gemäss den Absätzen 2 und 3 entscheidet die Hafenverwaltung SBB.

§ 48

Rangierdienst

¹Der Rangierdienst wird grundsätzlich von den SBB gemäss Reglementen der Schweizerischen Eisenbahnen sowie gemäss den besonderen von der Hafenverwaltung SBB erlassenen Vorschriften besorgt.

²Rangierfahrzeuge der Hafenniederlassungen und Anschliesser können aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen mit den SBB zugelassen werden, wenn sie den technischen Bedingungen der SBB entsprechen.

³Das Personal der Hafenniederlassungen und Anschliesser, das für das Führen und Begleiten dieser Triebfahrzeuge sowie für den Rangierdienst eingesetzt wird, untersteht Inbezug auf die geistigen und körperlichen Erfordernisse, die Ausbildung und die Prüfungen denselben Vorschriften wie das SBB-Personal.

⁴Für Wagenbewegungen mit Spillanlagen, von Hand oder auf andere Weise gelten ebenfalls die in Absatz 1 erwähnten Reglemente und Vorschriften.

⁵Die Hafenniederlassungen haben dafür zu sorgen, dass die SBB im Bereiche ihrer Anlagen und Einrichtungen ungehindert rangieren können.

⁶Bei Kranbewegungen ist auf den Rangierdienst Rücksicht zu nehmen. Der Umschlag von Staubgut und flüssigen Treib- und Brennstoffen ist während des Rangierens einzustellen.

⁷Der Rangierdienst der SBB hat den Vorrang vor den Rangierdiensten der Hafenniederlassungen und Anschliesser.

IX. Schlussbestimmungen

§ 49

Verzeigung

Personen, die den Vorschriften der Hafenordnung zuwiderhandeln, werden bei den zuständigen Gerichten verzeigt.

§ 50

Änderung
der Anhänge

Die Anhänge zu dieser Hafenordnung können vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft geändert werden.



§ 51

Inkraft-
treten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

- 1 Diese Hafenenordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt werden die Hafenenordnung vom 2./30. Juni 1959 für die Rheinhäfen beider Basel und die Verordnung vom 17. November 1970 betreffend Erhebung von Anlagegebühren für die internationale Personenschiffahrt aufgehoben.

Basel, den 21. März 1977



Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt
der Präsident:

München

der Staatschreiber:

Tini

Liestal, den -8. März 1977



Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft
der Präsident:

Klaus

der Landschreiber:

MS

Vom Landrat des Kantons
Basel-Landschaft genehmigt
am 26. Mai 1977

Liestal, den 26. Mai 1977



IM NAMEN DES LANDRATES
der Präsident:

H. J. Wol

der Landschreiber:

MS

Anhang I

Hafenabgaben im Bahn- und im Strassenverkehr

§§ 8 und 9 der Hafenenordnung

1 Bahnverkehr

- 11 Gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Kanton Basel-Stadt bzw. dem Kanton Basel-Landschaft und den Schweizerischen Bundesbahnen werden auf den Strecken zwischen den Rheinhäfen beider Basel einerseits und den Basler Bahnhöfen andererseits sowie zwischen 2 Basler Häfen einheitlich 25 Tarifkilometer festgelegt, die als Hafenenabgabe wie folgt zu entrichten sind:
- 111 Im Verkehr mit den SBB-Stationen Muttens bzw. Münchenstein und weiter werden diese Tarifkilometer mit den Schweizerischen Tarifentfernungen ab Basel SBB zusammengerechnet. Die Gesamtentfernung wird in den für die einzelnen Rheinhäfen gültigen "Entfernungslisten für den Güterverkehr", SBB-Tarif Nr. 805, veröffentlicht. Die Fracht für die Beförderung der Güter wird aufgrund der Gesamtentfernung ermittelt.
- 112 Im Verkehr zwischen den Rheinhäfen unter sich, den Rheinhäfen beider Basel einerseits und den Bahnhöfen Basel SBB, Basel St. Johann und Basel BadBf andererseits und umgekehrt sowie den Rheinhäfen beider Basel einerseits und der Bundesrepublik Deutschland via Basel BadBf und weiter, Frankreich via St.-Louis und weiter andererseits und umgekehrt wird in den für die einzelnen Rheinhäfen gültigen "Entfernungslisten für den Güterverkehr", SBB-Tarif Nr. 805, eine Einheitsentfernung von 25 Tarifkilometern veröffentlicht. Die Fracht für die Beförderung der Güter wird aufgrund dieser Entfernung berechnet.
- 12 Für die Berechnung der Frachten gelten die Tarife der Schweizerischen Transportunternehmungen.

2 Strassenverkehr

- 21 Die Hafenenabgabe im Strassenverkehr wird für das von 100 zu 100 kg aufgerundete Gewicht des Gutes, einschliesslich Tara, mindestens aber für 500 kg pro Strassenfahrzeug berechnet. Die Abgabe wird

durchwegs auf volle 10 Rp. aufgerundet.

22 Unter der Voraussetzung, dass dabei der Hafengebührbeitrag geübrleistet bleibt, kann das Rheinisch-Westfälische Hafenniederlassungen für diese einen anderen Berechnungsmodus anwenden.

23 Güter bis zu 20 kg sind abgabefrei.

24 Die Hafengebühr beträgt in Franken per 1000 kg für:

Aktivkohle (Holzkohle)	1.95	Gasöl	1.95
Alfagras	1.95	Gasreinigungsmasse	1.95
Alfalfa-Pellets	1.95	Gerberrinde (Borke)	1.95
Alteisen	1.65	Getreide	1.95
Altgummi	1.65	Getreidestaub (Kehricht)	---
Altpapier	1.65	Glasbruch (Scherben)	1.65
Asphalt	1.95	Glubbersalz	1.95
Asphalterde	1.65	Heizöl	1.95
Asphaltstein	1.65	Heu	1.95
Balleclay	1.95	Holzkohle	1.95
Baumaterial (für Hafensiedler)	---	Holzwohle	1.95
Betonwaren	1.65	Hülsenfrüchte	1.95
Betriebsmaterial (der Hafensiedler)	---	Inusorienerde	1.95
Blaskien	1.65	Kafir Corn	1.95
Bitumen	1.95	Keolin	1.95
Borke (Gerberrinde)	1.95	Kartoffeln	1.95
Brennholz	1.65	Kehricht aus dem Hafengebiet	---
Bretter	1.95	Kies	1.65
Briketts	1.65	Kieselgur	1.95
Chinaclay	1.95	Kisten, leer	1.95
Chlorcalcium	1.95	Kleie	1.95
Container, leer	1.95	Knochengries, Knochen-schrot	1.65
Dieselöl	1.95	Kohlen	1.65
Düngemittel aller Art	1.65	Koks	1.65
Erdfarben	1.95	Korund	1.95
Farberden	1.95	Kreide	1.95
Fässer, leer	1.95	Lehm (Ton)	1.65
Fegsel	1.95	Lampen	1.65
Fischfuttermehl	1.95	Leinöl, roh	1.65
Futtermehl	1.95	Malz	1.95
Futtermittel	1.95	Malz	1.95

Ink
tre
Auf
bis
Rec

Holasse (Futtermittel)	1.95	Schotter	1.65
Milo Corn	1.95	Schutt (aus dem Hafengebiet)	---
Mirtel, -mischung	1.95	Schwefel	1.65
Naphthalin roh	1.95	Schwefelkies, -abbrände	1.65
Natriumkarbonat	1.95	Stammholz	1.95
Natriumsulphat	1.95	Steine, natürliche und künstliche, auch zer-kleinert	1.65
Oelkuchen, -mehl, -schrot	1.95	Steinmehl	1.65
Papierholz	1.65	Stroh	1.95
Petroleumkoks	1.95	Teere aller Art	1.95
Petroleumrückstände	1.95	Ton (Lehm)	1.65
Phosphat aller Art	1.65	Tonerde	1.95
Porzellanerde	1.95	Torf	1.65
Pyrit, -abbrände	1.65	Umzugsgut	1.95
Quarzsand	1.65	Verpackungen, gebraucht, Ortsverkehr (ausgenommen Container)	---
Reis	1.95	Wagendecken, gebraucht	---
Roheisen	1.95	Walz-Sinter	1.65
Rohstahl	1.95	Wasserglas	1.95
Rundholz	1.95	Yellow Corn	1.95
Säcke, leer	1.95	Zement	1.95
Sand	1.65	Zementwaren	1.95
Seegrass	1.95	Zichorienwurzeln, -schnittel	1.95
Sorgho	1.95	Ziegel, roh	1.65
Scherben aller Art	1.65	Zinkhaltige Rückstände	1.95
Schleifmasse, roh	1.95		
Schmargel, roh	1.95		
Schnittholz	1.95		

25 Für alle übrigen, vorstehend nicht aufgeführten Güter beträgt die Hafengebühr 2.15 Fr. per 1000 kg.

Anhang II

Verschiedene Gebühren im Schiffahrts- und Hafenbetrieb

- 1 Eichgebühren für die Eichaufnahmen zur Ermittlung des Gewichtes der Schiffsladung (§ 11 Ziffer 1 der Hafenordnung)
- 11 Die Eichgebühren betragen innerhalb der in Ziffer 13 aufgeführten Zeiten je 20 Fr. für eine Leereichung und für eine Voll-eichung.
- 12 Für Eichaufnahmen ausserhalb der in Ziffer 13 aufgeführten Zei-ten wird ein Zuschlag von 15 Fr. pro beanspruchte Stunde er-hoben. Angebrochene Stunden werden ganz berechnet.
- 13 Die Eichzeiten sind
- 131 in den baselstädtischen Rheinhäfen :
- 131.1 im Frühling, Sommer und Herbst (16. Februar bis 15. Oktober), Montag bis Freitag . 07.15 - 11.45 und 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 08.00 - 12.45 Uhr ;
- 131.2 im Winter (16. Oktober bis 15. Februar), Montag bis Freitag 07.15 - 11.45 und 13.15 - 17.15 Uhr, Samstag 08.00 - 12.45 Uhr;
- 131.3 an Samstagen werden Eichaufträge nur bis 11.30 Uhr angenommen ;
- 132 in den basellandschaftlichen Rheinhäfen : Montag bis Freitag 07.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 07.30 - 12.00 Uhr.
- 14 An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird nicht geeicht.
- 15 Eichaufnahmen ausserhalb der in Ziffer 13 aufgeführten Zeiten erfolgen im Rahmen der personellen und zeitlichen Möglichkeiten.
- 16 Im Bereich der baselstädtischen Rheinhäfen wird auf dem Strom nur geeicht, wenn das Schiff auf dem Strom ladet oder löscht und der Wasserstand am Pegel Rheinfelden 3,5 m nicht über-schreitet.
- 2 Platzgelder für Ueberschreiten der Liegefristen (§ 22 Ziffer 4 der Hafenordnung)
- 21 Das Platzgeld für die Ueberschreitung der Liegefristen beträgt für alle Schiffstypen 2 Rp. pro Tonne Tragfähigkeit oder pro Kubikmeter Wasserverdrängung und Tag.
- 22 Angebrochene Tage werden ganz berechnet.

- 3 Platzgelder für Lagerschiffe, Werkstattschiffe etc. (§ 29 Absatz 2 der Hafenerordnung)
- 31 Das Platzgeld für die Haltung von Lagerschiffen, Werkstattschiffen, schwimmenden Geräten oder sonstige schwimmfähig gemachten Gegenständen beträgt für alle Schiffstypen 0,7 Rp. pro Tonne Tragfähigkeit und Tag.
- 32 Angebrochene Tage werden ganz berechnet.
- 4 Platzgelder für Kleinfahrzeuge (§ 30 Absatz 2 der Hafenerordnung)
- 41 Das Platzgeld für Kleinfahrzeuge beträgt für Kleinfahrzeuge bis 6 m Länge 4 Fr. pro Tag für Kleinfahrzeuge über 6 m Länge 6 Fr. pro Tag
- 42 Angebrochene Tage werden ganz berechnet.
- 5 Anlegegebühr für die internationale Personenschifffahrt (§ 30 Absatz 1 der Hafenerordnung)
- 51 Die Gebühr für Personenschiffe mit Passagier-Kabinenbetten beträgt bei einer Liegezeit bis zu 24 Stunden 1.30 Fr. pro Passagierbett, jedoch mindestens 65 Fr. Für jede weiteren 24 Stunden oder einen Bruchteil davon erhöht sich die Anlegegebühr um 30 % des zur Anwendung gelangenden Gebührensatzes.
- 52 Die Gebühr für Personenschiffe ohne Kabinenbetten beträgt bei einer Liegezeit bis zu 4 Stunden 65 Fr. und bei einer solchen von über 4 bis 24 Stunden 130 Fr. pro Schiff. Für jede weiteren 24 Stunden oder einen Bruchteil davon wird ein Zuschlag von 65 Fr. erhoben.

Anhang III

Vorschriften über die An- und Abmeldung der dem Gütertransport dienenden Schiffe

(§ 19 der Hafenerordnung)

Jeder Schiffsführer hat die Ankunft sowie die Abfahrt seines Schiffes in den Rheinhäfen beider Basel nachden folgenden Vorschriften zu melden.

1 Meldestellen

- 11 Rheinhafen Kleinhöningen: Schiffsmeldestelle des Rheinschiffahrtsamtes (Hochbergstrasse 160)
- 12 Rheinhafen St. Johann: Zollamt (Hünigerstrasse 160)
- 13 Rheinhäfen Birsfelden/Au: Hafenbüro Baselland (Hafenstrasse 4)

2 Schalterstunden

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 08.00 - 12.00 Uhr

3 Anmeldung

- 31 Schiffsankünfte sind innert den nächsten zwei Schalterstunden zu melden.
- 32 Ausweise: Bei der Anmeldung ist ein Nachweis der Schiffsladung (z.B. Manifest) vorzulegen.
- 33 Meldekarte: Dem Schiffsführer wird bei der Anmeldung eine Meldekarte ausgehändigt. Diese Meldekarte hat der Schiffsführer bei jeder Lösch- und/oder Ladestelle unaufgefordert abstempeln zu lassen (ggf. Eintrag des Talgutes) und bei der Abmeldung wieder abzugeben.

4 Abmeldung

Jedes Schiff, welches den Hafen verlässt, ist frühestens 2 Stunden vor Abfahrt abzumelden. Findet die Abfahrt nach Schalterschluss statt, muss die Abmeldung vorher erfolgen.

5 Besondere Bestimmungen

Für Schiffe, die ausserhalb der Schalterstunden ankommen und wieder wegfahren, hat die An- und Abmeldung durch die Umschlagsfirma innert den nächsten 2 Schalterstunden zu erfolgen. Schiffe, die in mehr als einem Hafen (Kleinhüningen, St. Johann, Birsfelden/Au) löschen oder laden, sind bei den entsprechenden Meldestellen an- und abzumelden. Schiffe, die von den Häfen Kleinhüningen und Birsfelden/Au nach Kaiseraugst fahren, haben sich bei der zuständigen Meldestelle abzumelden.

Anhang IV

Bunker-Auftrag

(§ 27 Ziffer 2 der Hafenordnung)

Der unterzeichnete Schiffsführer/
Stellvertreter *)

Name:
von GMS/TMS/SB *)
bestellt hiermit Liter
Dieseltreibstoff.

Ich bestätige, dass die angeforderte Bunkermenge nach vorangegangenen Messungen in den Bunkern meines Schiffes vollumfänglich Raum findet, und dass die Bunkerung schiffseitig während ihrer ganzen Dauer überwacht wird. Es ist mir bekannt, dass die Bunkerung notfalls jederzeit durch Schliessen der Absperrvorrichtung am Einfüllstutzen unterbrochen werden kann. Eine Verschmutzung der Gewässer hat Strafanzeige zur Folge.

Basel/Birsfelden/Au *), den

Stempel der Umschlagsfirma

Unterschrift:

.....

*) Nichtzutreffendes streichen

*) Eintragung für den Bunkerverkehr in den beiden Häfen Basel und Birsfelden/Au ist Voraussetzung für die Abfertigung der Schiffe. Wird an der Signalstation (Hein-ku 104, 95) keine Anzeile für den Bunkerverkehr festgestellt, ist die Ausfahrt nach dem Rhein verboten.

Anhang V

Regelung des Schiffsverkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünningen

(Lichtsignale § 20 Ziffer 2 der Hafenordnung)

- 1 Lichtsignale beim Rheinhafen Basel-Kleinmünningen
- 11 Im Mündungsbereich des Rheinhafens Basel-Kleinmünningen sowie im Bereich des Zufahrtskanals zum Hafenbecken II wird der Schiffsverkehr durch Lichtsignalanlagen geregelt. Diese sind an Werktagen in der Regel zu folgenden Zeiten in Betrieb: Montag bis Freitag, 05.00 - 21.00 Uhr, Samstag 05.00 - 13.00 Uhr.
- 2 Weisungen für den Schiffsverkehr bei der Einfahrt in den Rheinhafen Basel-Kleinmünningen, Rhein-km 169,9
- 21 Zeigen die beim Rheinhafen Basel-Kleinmünningen rechtsrheinisch bei Rhein-km 169,45 stromaufwärts und bei Rhein-km 170,00 stromaufwärts und stromabwärts weisenden Lichtsignalanlagen gelbes Funkellicht gemäss § 6.16 Ziffer 5 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bedeutet dies, dass aus dem Hafen Ausfahrten stattfinden oder dass die Einfahrt in den Hafen aus anderen Gründen gesperrt ist.
- 22 Die in diesem Bereich auf dem Rhein verkehrenden Schiffe haben auf die aus dem Hafen ausfahrenden Schiffe Rücksicht zu nehmen.
- 23 Werden an den unter Ziffer 21 erwähnten Signalanlagen keine Lichter gezeigt, hat sich die Schifffahrt nach den Vorschriften von § 6.16 Ziffer 1 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung zu richten.
- 24 Beabsichtigen zu Berg und zu Tal fahrende Schiffe gleichzeitig in den Hafen einzufahren, hat der Bergfahrer Vortritt.
- 25 Die gleichzeitige Ein- und Ausfahrt in bzw. aus dem Hafen, ist für alle Schiffe mit Ausnahme von Behördenfahrzeugen verboten.
- 3 Weisungen für den Schiffsverkehr in den beiden Hafenbecken des Rheinhafens Basel-Kleinmünningen sowie bei der Ausfahrt zum Rhein
- 31 Wird an der Signalstation (Rhein-km 169,95) hafeneinwärts rotes festes Licht gezeigt, ist die Ausfahrt nach dem Rhein verboten.

Wird grünes festes Licht gezeigt, ist die Ausfahrt nach dem Rhein frei.

- 32 Beabsichtigen Schiffe, die gleichzeitig aus den Hafenbecken I und II kommen, den Hafen zu verlassen, hat das aus Richtung Hafenbecken II kommende Schiff Vortritt.
- 33 An den beiden Enden des Zufahrtkanals zum Hafenbecken II befinden sich Lichtsignalanlagen. Sie dienen zur Regelung der Ein- und Ausfahrt zum oder vom Hafenbecken II. Solange rotes festes Licht gezeigt wird, ist die Durchfahrt durch den Zufahrtkanal in Richtung dieses Lichtes gesperrt. Wird grünes festes Licht gezeigt, ist die Durchfahrt in dieser Richtung frei.
- 34 Werden an den in den Ziffern 31 und 33 erwähnten Signalanlagen keine Lichter gezeigt, hat sich die Schifffahrt entsprechend den Vorschriften von § 6.16 Ziffer 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung zu verhalten.

Anhang VI

Vorschriften über das Gasfreimachen von Tankschiffen

(§ 40 der Hafenordnung)

- 1 Im Hafengebiet ist das Gasfreimachen verboten. Gestattet ist lediglich das Ausdampfen der Tanks, wobei die gleichen Sicherheitsvorschriften wie beim Umschlag gelten. Dabei müssen alle Tanköffnungen geschlossen bleiben, welche nicht durch Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Flammendurchschlagsiebe) gesichert sind.
- 2 Das Trocknen der ausgedampften Tanks darf nur ausserhalb des Hafengebietes geschehen. Das Rheinschiffahrtsamt bestimmt einen entsprechend gekennzeichneten Entgasungsplatz.
- 3 Auf dem Entgasungsplatz dürfen Tanköffnungen nur unter den nachfolgenden Bedingungen geöffnet werden:
 - 31 wenn der entsprechende Tank ausgedampft worden ist,
 - 32 wenn der entsprechende Tank nicht ausgedampft worden ist, aber seit der letzten Gasfreiheit keine anderen Güter als solche der Gefahrenklasse III a Kategorie K3 enthalten hat.
- 4 Auf dem Entgasungsplatz dürfen Tanks auch mittels anderer Methoden (z.B. künstliche Belüftung) entgast werden, wenn dabei alle Tanköffnungen geschlossen bleiben, welche nicht durch Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Flammendurchschlagsiebe) gesichert sind.
- 5 Auf dem Entgasungsplatz gelten, mit Ausnahme der in den Ziffern 3 und 4 gewährten Erleichterungen, die gleichen Sicherheitsvorschriften wie beim Umschlag.

Inhaltsverzeichnis

Seiten

Ingress	1
I. <u>Geltungsbereich</u>	
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Hafengebiet im Kanton Basel-Stadt	1
§ 3 Hafengebiet im Kanton Basel-Landschaft	2
II. <u>Hafenbehörden</u>	
§ 4 Rheinschiffahrtsamt	2
§ 5 Aufgaben und Befugnisse	2
§ 6 Hafenverwaltung SBB	3
§ 7 Zollverwaltung	3
III. <u>Abgaben und Gebühren</u>	
§ 8 Hafenabgaben	3
§ 9 Erhebung der Hafenabgaben	4
§ 10 Umschlagsanlagen ausserhalb des Hafengebietes	5
§ 11 Weitere Gebühren	5
§ 12 Verkehrsstatistik/Auskunftspflicht	5
IV. <u>Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 13 Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet	6
§ 14 Ordnung in den Betrieben	7
§ 15 Umweltschutz	8
§ 16 Feuer- und Explosionsschutz	9
§ 17 Schäden, Hindernisse und Unfälle	9
§ 18 Warenverkauf und Hausieren	10
V. <u>Schiffsverkehr</u>	
§ 19 Kontrolle des Schiffsverkehrs	10
§ 20 Regelung des Schiffsverkehrs	10
§ 21 Bewilligung zum Einlaufen und Anlegen	11
§ 22 Beschränkung der Hafenbenützung	11
§ 23 Liegevorschriften	12
§ 24 Festmachen, Landgänge, Verholen	12
§ 25 Bewachen der Schiffe	13
§ 26 Laden und Löschen	14
§ 27 Bunkern	14

§ 28 Gebrauch der Schiffsschrauben	15
§ 29 Lagerschiffe	16
§ 30 Personen- und Kleinschiffahrt	16
VI. Vorschriften für Schiffe, welche gefährliche Güter befördern	
§ 31 Anwendungsbereich	16
§ 32 Meldepflicht	17
§ 33 Liege- und Umschlagsplätze	17
§ 34 Belegen der Umschlagsstellen	18
§ 35 Allgemeine Vorschriften für den Umschlag	19
§ 36 Besondere Vorschriften für den Umschlag	20
§ 37 Pflichten der Umschlagsfirma beim Umschlag	21
§ 38 Schiffsanschlüsse	22
§ 39 Feuer- und Rauchverbot auf Tankschiffen	23
§ 40 Gasfreimachen von Tankschiffen	24
§ 41 Reparaturen von Tankschiffen	24
§ 42 Verschiedene Gefahrenklassen	24
VII. Strassenverkehr	
§ 43 Öffnungszeiten für Lastwagenverkehr	25
§ 44 Fahrgeschwindigkeiten und Parkieren	25
§ 45 Umschlag von Gütern	25
VIII. Bahnverkehr	
§ 46 Zugelassene Transporte	26
§ 47 Gleisbezeichnung und -benützung Anschlussgleise	26
§ 48 Rangierdienst	26
IX. Schlussbestimmungen	
§ 49 Verzeigung	27
§ 50 Aenderung der Anhänge	27
§ 51 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	28
Anhänge zur Hafenerordnung	
Anhang I	Hafenabgaben im Bahn- und Strassenverkehr
Anhang II	Verschiedene Gebühren im Schiffahrts- und Hafenbetrieb
Anhang III	Vorschriften über die An- und Abmeldung der dem Gütertransport dienenden Schiffe

Anhang IV	Bunker-Auftrag
Anhang V	Regelung des Schiffsverkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang VI	Vorschriften über das Gasfreimachen von Tankschiffen
Anhang VII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang VIII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang IX	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang X	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XI	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XIII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XIV	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XV	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XVI	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XVII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XVIII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XIX	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XX	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXI	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXIII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXIV	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXV	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXVI	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXVII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXVIII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXIX	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXX	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXXI	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXXII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXXIII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXXIV	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXXV	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXXVI	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXXVII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXXVIII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XXXIX	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XL	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XLI	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XLII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XLIII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XLIV	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XLV	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XLVI	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XLVII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XLVIII	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang XLIX	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen
Anhang L	Regelung des Verkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinmünigen

Stichwortverzeichnis

Abfälle
Abstände zwischen Schiffen

Alarmplan
Auskunftspflicht
Baden im Hafengebiet
Bahnverkehr
Bewegliche Umschlagsleitungen

Bordwache
Bunkern
Bunker-Auftragskarte
Checkliste
Druckproben
Eichdienst
Eis
Eisenbahn
Erdung
Festlichkeiten
Festmachen
Feuerlöschplan
Feuerschutz
Feuerwerke
Fischen im Hafengebiet
Gasfreimachen
Gebühren
Gefährliche Güter
Grasböschungen
Hafenabgaben
Hafenbesucher
Hafengebiet
Hafengeld
Hafenverwaltung SBB
Haushaltkehricht
Hausieren
Havarie
Hochwasser
Kleinschiffahrt

Paragrafen

13 Ziffer 4 lit. g), 15 Ziffer 5
23 Ziffer 4, 34 Ziffern 3 und 4,
35 Ziffer 3
35 Ziffern 4 und 5
12
13 Ziffer 4 lit. d)
6, Kapitel VIII
37 Ziffern 5 und 7, 38 Ziffern
2 - 4 und 6
25
27
27 Ziffer 2, Anhang IV
siehe Prüfliste
37 Ziffer 7, 38 Ziffer 6
Anhang II Ziffer 1
13 Ziffer 4 lit. c), 16 Ziffer 3
siehe Bahnverkehr
38 Ziffer 5
13 Ziffer 3
24 Ziffern 1 - 4
siehe Alarmplan
16, 21 Ziffer 1 lit. b)
13 Ziffer 3
13 Ziffer 4 lit. e)
40, Anhang VI
5 Ziffer 3, 11, Anhänge I und II
Kapitel VI
13 Ziffer 4 lit. g), 14 Ziffer 2
8, 9, 10, Anhang I
13 Ziffern 1 und 2
1, 2, 3
siehe Platzgeld
6
15 Ziffer 5
18 Ziffer 2
21 Ziffer 1 lit. a) und b)
23 Ziffer 3
30 Ziffern 2 und 3, Anhang II
Ziffer 4

Lade-/Löschfrist	22 Ziffer 3
Laden	siehe Umschlag
Ladungsrückstände	15 Ziffer 5, 36 Ziffer 7
Lagerung auf öffentlichem Hafengebiet	14 Ziffer 3
Lagerschiffe	29
Landhänge	24 Ziffern 5 und 6
Liegegeld	siehe Platzgeld
Liegeplätze	23 Ziffer 1, 33
Liegevorschriften	23
Löschen	siehe Umschlag
Meldepflicht	17 Ziffer 6, 19, 22 Ziffer 1, Anhang III
Öffnungszeiten für Lastwagenverkehr	43
Personenschifffahrt	30 Ziffer 1, Anhang II Ziffer 5
Platzgeld	22 Ziffer 4, 29 Ziffer 2, Anhang II Ziffern 2 - 4
Proviantboote	18 Ziffer 1
Prüfliste	35 Ziffer 1
Rauchverbot	16 Ziffern 1, 35 Ziffer 3, 39
Reinhaltung des Hafens	14 Ziffer 2, 15 Ziffer 3
Reklamen	13 Ziffer 3, 14 Ziffer 5
Rettungsgeräte	13 Ziffer 4 lit. a)
Rheinschiffahrtsamt	4, 5
Rohrleitungen	35 Ziffer 6, 37 Ziffern 3 - 5 und 7
Schäden	17
Schiffahrtshindernisse	17
Schiffsschrauben, Gebrauch	28
Schiffsverkehr	Kapitel V, Anhang V
Schusswaffen	13 Ziffer 4 lit. f)
Sportveranstaltungen	13 Ziffer 3
Statistik	12
Strafbestimmungen	49
Strassenverkehr	Kapitel VII
Tankschiffe	23 Ziffer 4, Kapitel VI
Tropfbleche, Tropfwanne	36 Ziffer 7
Umschlag	14 Ziffern 1 und 2, 26, 33 - 39, 45
Umweltschutz	13 Ziffer 4 lit. g), 15
Unfälle	17
Verholen	24 Ziffern 7 und 8, 36 Ziffer 4

Werkstattschiffe	29
Zollverwaltung	7